

GEBÜHRENSATZUNG

zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung) vom 11. Dezember 1993, zuletzt neu gefasst am 19. November 2009, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009.

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), letzte Änderung 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),
- des § 28 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), letzte Änderung 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),
- des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), letzte Änderung 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619),
- der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), letzte Änderung 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie
- des § 23 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung) in der geltenden Fassung und
- des § 3 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg in der geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) in ihrer Sitzung am 19. November 2009 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der AZV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der oder sind die Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für Eigentumswohnungen eröffnet der AZV hinsichtlich der Gebührenpflicht ein Wahlrecht: Die Eigentümergemeinschaft kann gegenüber dem AZV schriftlich verbindlich erklären, dass sie als gesamtschuldnerischer Gebührenpflichtiger auftritt. Alternativ kann die Eigentümergemeinschaft erklären, dass jeder Eigentümer einer Eigentumswohnung einzeln für seine Eigentumswohnung als Gebührenpflichtiger auftritt. Erklärt die Eigentümergemeinschaft sich nicht schriftlich gegenüber dem AZV, sind die jeweiligen Eigentümer die Gebührenpflichtigen.

Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften „alter“ und „neuer“ Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 1 der Abfallsatzung für rückständige Gebühren. Im Falle von Eigentumswohnungen gilt vorstehender Satz analog.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung oder der Aufstellung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Abholung der Sammelbehälter oder der Abmeldung.
- (4) Die Gebühren sind, soweit nicht in dem entsprechenden Bescheid ein anderer Tag genannt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der AZV erhebt die Gebühr jährlich, er kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (5) Die endgültige Höhe der Gebührenpflicht wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres berechnet. Eine Verrechnung im folgenden Kalenderjahr ist zulässig.
- (6) Eine Gebührenerstattung/Verrechnung bei der Rückgabe von Papier-Müllsäcken ist nicht zulässig.
- (7) Selbstanlieferer sind verpflichtet, unmittelbar an den AZV oder – sofern zutreffend - den vom AZV beauftragten Dritten, die bei Anlieferung ermittelte Gebühr zu entrichten.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren bei der Entsorgung im Holsystem ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll bzw. Grünabfall.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen für die Entsorgung stofflich verwertbarer bzw. sperriger Abfälle abgegolten. Mit diesen Gebühren sind nicht abgegolten die Entsorgung pflanzlicher Grünabfälle, die über die Braune Tonne sowie ggf. über die Recyclinghöfe erfasst werden und Leistungen des Sperrmüll-Eil-Services.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfallgebühren der Zweckverbände und Selbstanlieferer auf den Entsorgungsanlagen ist die Art und das Gewicht der angelieferten Menge, sofern in den §§ 3-9 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll) in Restmülltonnen

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr je Monat und einer Servicegebühr je Leerung zusammen.
- (2) Der Gebührenmaßstab der Grundgebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück vom AZV zur Verfügung gestellte Behältervolumen für den Restmüll. Benutzen unmittelbar angrenzende Grundstücke ein gemeinsames Behältnis, so ist von jedem Grundstück die Grundgebühr zu erheben. Die Grundgebühren betragen monatlich:

Behälter	
120-l	3,95 EUR
240-l	7,90 EUR

- (3) Die Servicegebühren betragen pro einmalige Entleerung:

Behälter	
120-l	3,72 EUR
240-l	7,44 EUR

Dabei ist - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - als Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung bei den ganzjährig im Vorjahr angemeldeten 120-l und 240-l Restabfallbehältern die Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen in Ansatz zu bringen.

Bei 120-l und 240-l Restabfallbehältern, die im Vorjahr nicht volle 12 Monate angemeldet waren, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - die in den angemeldeten Monaten genutzte Entleerungszahl auf 12 Monate hochgerechnet und in Ansatz gebracht.

Für 120-l und 240-l Restabfallbehälter, die neu angemeldet werden, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - pro Monat, der vom Anmeldungsmonat bis zum Jahresende verbleibt, eine Entleerung als Vorauszahlung in Ansatz gebracht.

§ 4 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) in Containern

- (1) Für die 1,1 m³, 2,5 m³ und 5,0 m³ Container werden abweichend von der normalen 14täglichen Abfuhr feste Entleerungsrhythmen von 1 x pro Monat, 14täglich, wöchentlich oder 2 x pro Woche sowie die variable Entleerung (bei bereits gestellten Containern) auf Abruf angeboten.
- (2) Die Gebühr besteht bei fest gewähltem Entleerungsrhythmus aus einer festen Gebühr, abhängig vom gewählten Entleerungsrhythmus. Bei der variablen Entleerung auf Abruf setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr je Monat und einer Servicegebühr je Leerung zusammen.
- (3) Der Gebührenmaßstab der Gebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück vom AZV zur Verfügung gestellte Behältervolumen für den Restmüll. Möglich ist auf formlose schriftliche Bestellung (nur beim AZV) auch die einmalige Gestellung von 1,1 m³ Containern. Hierbei werden einzelfallbezogene Gebührenbescheide erstellt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Zusätzliche Entleerungen über den festen Abfuhrhythmus hinaus sind nur gegen schriftliche Quittierung bei der Leistungserbringung möglich.

a) Die Gebühren betragen monatlich bei fest gewähltem Abfuhrhythmus:

Behälter	Leerungsrhythmus	
1.100-l	Monatlich	69,21 EUR
1.100-l	14täglich	107,71 EUR
1.100-l	wöchentl.	179,21 EUR
1.100-l	2*wöchentl.	322,21 EUR
2.500-l	Monatlich	157,29 EUR
2.500-l	14täglich	244,79 EUR
2.500-l	wöchentl.	407,29 EUR
2.500-l	2*wöchentl.	732,29 EUR
5.000-l	Monatlich	314,70 EUR
5.000-l	14täglich	489,84 EUR
5.000-l	wöchentl.	815,10 EUR
5.000-l	2*wöchentl.	1.465,62 EUR

- b) Die Gebühren für eine zusätzliche Leerung außerhalb des fest gewählten Abfuhr-
rhythmus betragen:

Behälter	
1.100-l	37,92 EUR
2.500-l	86,28 EUR
5.000-l	172,68 EUR

- c) Für die einmalige Gestellung (maximaler Zeitraum 4 Tage) eines 1,1 m³ Containers
wird eine Gebühr von 52,00 EUR erhoben.

- d) Die Grundgebühren betragen monatlich bei variablem Abfuhrhythmus auf Abruf:

Behälter	
1.100-l	36,21 EUR
2.500-l	82,29 EUR
5.000-l	164,58 EUR

- e) Die Servicegebühren betragen pro Leerung bei variablem Abfuhrhythmus auf Abruf:

Behälter	
1.100-l	37,92 EUR
2.500-l	86,28 EUR
5.000-l	172,68 EUR

Dabei ist - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - als Berechnungsgrundlage für
die Vorauszahlung bei den ganzjährig im Vorjahr angemeldeten Containern die Anzahl
der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen in Ansatz zu bringen.

Bei den Containern, die im Vorjahr nicht volle 12 Monate angemeldet waren, wird - zu-
züglich zur entsprechenden Grundgebühr - die in den angemeldeten Monaten genutzte
Entleerungszahl auf 12 Monate hochgerechnet und in Ansatz gebracht.

Für Container, die neu angemeldet werden, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grund-
gebühr - pro Monat, der vom Anmeldungsmonat bis zum Jahresende verbleibt, eine Ent-
leerung als Vorauszahlung in Ansatz gebracht.

§ 5 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll) in Papiersäcken

- (1) Nur Einpersonenhaushalte bzw. Eigentümer von Ferienhäusern, die nur zu Ferien- oder
Urlaubszwecken bis zu einer Gesamtnutzungsdauer von bis zu 6 Monaten pro Jahr ge-
nutzt werden, können auf schriftlichen Antrag statt einer Mülltonne ausschließlich amtli-
che 50-l Papiermüllsäcke wählen.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Servicegebühr für die einzelnen
Müllsäcke zusammen. Die Müllsäcke selbst müssen dabei von den Kunden bei den be-
kannten Verkaufsstellen erworben werden. Die Grundgebühr für die mit Müllsäcken ver-
anlagten Einpersonenhaushalte oder die Eigentümer von Ferienhäusern beträgt monat-
lich:

Behälter	
50-l-Säcke	2,50 EUR

- (3) Zusatzpapiermüllsäcke, zugleich Servicegebühr gem. Abs. (2), werden zu Gebühren von:

Behälter	
50-l-Sack	2,70 EUR

pro Sack abgegeben.

§ 6 Gebührenhöhe für die Grünabfallabfuhr in Braunen Tonnen

- (1) Die Gebühr besteht aus einer reinen Servicegebühr.
(2) Die Servicegebühren betragen pro einmalige Entleerung:

Behälter	
120-l	3,72 EUR
240-l	7,44 EUR

Eine Vorauszahlung wird nicht erhoben. Die Abrechnung erfolgt nachträglich gleichzeitig mit den übrigen Leistungen des AZV.

§ 7 Gebührenhöhe für die Nutzung des Sperrmüll-Eil-Service

- (1) Für jede Nutzung des Sperrmüll-Eil-Service beträgt die Gebühr:

48,00 EUR

- (2) Falls im Rahmen der Nutzung des Sperrmüll-Eil-Service der Abtransport der Sperrmüllgegenstände aus der Wohnung erfolgt, entstehen zusätzliche Gebühren in Höhe von:

15,00 EUR/je angefangene 15 Minuten

§ 8 Gebührenhöhe für Selbstanlieferer

- (1) Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Abfälle (Selbstanlieferer) betragen die Gebühren:

1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bioabfälle des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ - Sitz Bebra -

entsprechend der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“, in der jeweils gültigen Fassung.

2. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle

120,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 2,00 EUR

3. für Baustellenabfälle

160,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 2,00 EUR

4. für Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen oder aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen (Abfallschlüsselnummern 100101, 100115, 190112), sofern diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen

21,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 2,00 EUR

5. unbelasteter und belasteter Boden und Abfall kann auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg zu marktüblichen Konditionen verwertet werden, sofern diese Materialien oder Gemische daraus als Deponiebaustoff eingesetzt werden dürfen. Eine Verwertung liegt vor bei einem Einsatz der Stoffe zum Wegebau, zur Herstellung von Randwällen, zur Abdeckung von Asbest und Mineralfaserstoffe, zur Befestigung der Einbaufläche für Anlieferungsfahrzeuge, zur Profilierung des Deponiekörpers, zum Bau von Filterschichten, zum Bau von Gasentspannungsschichten, zur Herstellung von Elementen des Oberflächenabdichtungssystems.

6. für Schlämme mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und Flügelscherfestigkeit von mindestens 25 kN/m², sofern diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen

80,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 3,00 EUR

7. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt, Brandschutt oder Mineralfaserabfall, sofern sie nicht nach § 8 (1) 5. verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

80,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 2,00 EUR

8. für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle

42,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 1,00 EUR

- (2) Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Grünabfälle aus den Recyclinghöfen betragen die Gebühren:

42,00 EUR/Mg, mindestens jedoch 1,00 EUR

- (3) Sonstige Gebühren:

1. Kleinmengen

- a) für PKW-Altreifen ohne Felgen:

Herkunft	
Privat	4,00 EUR/Reifen
Gewerbe	7,00 EUR/Reifen

- b) für Sondermüll (außer Asbestabfälle), der vom Gewerbe angeliefert wird:

3,58 EUR/kg

2. Wertstoffe

Für private Anlieferer von haushaltsüblichen Kleinmengen an Wertstoffen bis zu 50 kg je Anlieferungstag stehen Behälter zur Benutzung zur Verfügung. Eine Gebühr wird in diesem Falle nicht erhoben. Eine Liste, welche Wertstoffe aktuell angenom-

men werden, kann beim AZV oder - sofern zutreffend – bei dem beauftragten Dritten nachgefragt werden.

Gewerbliche oder private Anlieferer von größeren als haushaltsüblichen Mengen müssen sich – sofern der AZV die Annahme verweigert - des privaten Wertstoffmarktes bedienen. Eine Annahme auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg in Ludwigsau-Meckbach ist dann ausgeschlossen.

3. Sonstige Regelungen

Die Gebührenbeträge sind auf 0,50 EUR aufzurunden. Gebühren für Selbstanlieferer bis zu 100,00 EUR sind grundsätzlich bar zu zahlen. Unabhängig davon haben Selbstanlieferer, deren Wohnsitz oder deren Firmenniederlassung außerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg liegt, grundsätzlich alle Gebührenbeträge bar zu zahlen.

Anlieferer, die beim Zahlungsverkehr offene Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht begleichen, dürfen nur noch gegen Barzahlung das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg benutzen.

Für Abfälle, die widerrechtlich auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg abgeladen werden oder deren Annahme nicht verhindert werden konnte, werden für das Aufnehmen, Zwischenlagern, das Befördern zu einer Entsorgungsanlage und die Entsorgung die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Bei der Anlieferung von Gemischen aus Abfällen unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe, wird zur Gebührenermittlung der höchste Gebührenmaßstab einer einzelnen Abfallart der gesamten Anlieferung zugrunde gelegt.

§ 9 Gebühren bei Behälterwechsel

Die Neuanmeldung eines Abfallbehälters erfolgt gebührenfrei. Für den mehr als einmaligen Wechsel eines angemeldeten Abfallbehälters pro Jahr wird eine Gebühr von 13,00 EUR erhoben.

§ 10 Erhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, in dem der gebührenpflichtige Tatbestand erfüllt worden ist. Für Selbstanlieferer ist die Gebühr mit der Anlieferung fällig.
- (2) Die Gebühren sind, soweit nicht in dem entsprechenden Bescheid ein anderer Tag genannt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides oder einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 11 Rechtsbehelf

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 (2) Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung des AZV in der zuletzt gültigen Fassung vom 25. November 2008, in Kraft getreten am 01. Januar 2009, außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 20.11.2009

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Christa Bittner
Vorsitzende des Verbandsvorstandes

Vorstehende Gebührensatzung wird gemäß § 16 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 20.11.2009

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Christa Bittner
Vorsitzende des Verbandsvorstandes